

# **Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Industrial Design an der Technischen Universität München**

**Vom 19. März 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie § 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Industrial Design an der Technischen Universität München vom 30. Juni 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2012, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

## **§ 2**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

## **ANLAGE 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Industrial Design an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Industrial Design setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Industrial Design entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Design, Architektur, Maschinenwesen oder anderen designverwandten Disziplinen,
- 1.3 vorhandene Fachkenntnisse in Darstellungs- und Präsentationstechniken,
- 1.4 gestalterisches Verständnis.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät für Architektur durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal einer DIN-A4 Seite für die Wahl des Studiengangs Industrial Design an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Industrial Design an der Technischen Universität München für besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 eine Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten (mindestens 10 Seiten, maximal 15 Seiten, DIN A3); die Mappe ist im Bewerbungsprozess als digitales Dokument hochzuladen,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und die Mappe selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

### 3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Industrial Design zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 <sup>1</sup>Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

#### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 25 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### a) **Fachliche Qualifikation** (insgesamt maximal 10 Punkte)

<sup>1</sup>Die Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich, sondern auf der Basis von Kompetenzen. <sup>2</sup>Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Grundlagen für den Masterstudiengang Industrial Design an der Technischen Universität München.

#### Bewertung der eingereichten Arbeiten (Mappe):

Relevanz der präsentierten Themen	0 - 2 Punkte
Darstellungstechniken	0 - 2 Punkte
Theoretisches Designverständnis	0 - 2 Punkte
Schlüssigkeit der präsentierten Konzepte	0 - 2 Punkte
Struktur der Mappe und ästhetisches Gespür	0 - 2 Punkte

<sup>3</sup>Die Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten wird von zwei Kommissionsmitgliedern unabhängig nach den fünf Kriterien bewertet. <sup>4</sup>Die Punktzahl ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

b) **Abschlussnote** (insgesamt maximal 5 Punkte)

<sup>1</sup>Der Bewerber erhält für den über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechneten Schnitt folgende Punkte:

1,0 - 1,1 = 5 Punkte  
1,2 - 1,3 = 4 Punkte  
1,4 - 1,7 = 3 Punkte  
1,8 - 2,0 = 2 Punkte  
2,1 - 2,3 = 1 Punkt  
2,4 - 4,0 = 0 Punkte.

<sup>2</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>3</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. <sup>4</sup>Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. <sup>5</sup>Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. <sup>6</sup>Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. <sup>7</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. <sup>8</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>9</sup>Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) **Motivationsschreiben** (insgesamt maximal 10 Punkte)

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 - 10 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Besondere Leistungsbereitschaft	0 - 2 Punkte
Problemlösungskompetenz im Hinblick auf gesellschaftlich relevante Aufgabenstellungen im Design	0 - 2 Punkte
Schlüssigkeit der Motivation in Bezug zu dem Curriculum des Studiengangs	0 - 2 Punkte
Sprachliche Fähigkeit und Ausdruck	0 - 2 Punkte
Theoretisches Designverständnis	0 - 2 Punkte

<sup>3</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die fünf genannten Kriterien. <sup>4</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 <sup>1</sup>Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 Bewerber, die mindestens 21 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.4 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 13 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

## 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber werden zu einer praktischen Prüfung (5.2.2) und einem Auswahlgespräch (5.2.3) eingeladen. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis der praktischen Prüfung sowie des Auswahlgesprächs bewertet. <sup>3</sup>Die Termine für die praktische Prüfung und das Auswahlgespräch werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Prüfungen und Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>5</sup>Die festgesetzten Termine für Prüfung und Gespräch sind vom Bewerber einzuhalten. <sup>6</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an den Terminen verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 <sup>1</sup>Die praktische Eignungsprüfung findet nach Möglichkeit für alle eingeladenen Bewerber am selben Tag statt. <sup>2</sup>Die praktische Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen und ob der Bewerber über den allgemeinen erforderlichen Wissensstand verfügt, so dass ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist. <sup>3</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Industrial Design vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>4</sup>In dem Test muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. <sup>5</sup>Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 10.

<sup>6</sup>Anhand mehrerer Aufgaben werden folgende Fähigkeiten des Bewerbers überprüft:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Transferkompetenz: Fähigkeit zur Anwendung von Fachkenntnissen aus dem Erststudium auf typische Aufgabenstellungen des Industrial Design | 0 - 2 Punkte |
| 2. gestalterische Kompetenz   | 0 - 2 Punkte |
| 3. methodische Kompetenz  | 0 - 2 Punkte |
| 4. konzeptionelle Kompetenz   | 0 - 2 Punkte |
| 5. graphische Darstellungskompetenz   | 0 - 2 Punkte |

<sup>7</sup>Zur Bearbeitung der Aufgaben stehen dem Bewerber bis zu 3 Stunden zur Verfügung.

5.2.3 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Es findet an einem Tag in zeitlichem Zusammenhang mit der praktischen Eignungsprüfung statt. <sup>3</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 10 und höchstens 20 Minuten je Bewerber. <sup>4</sup>Grundlage der mündlichen Eignungsprüfung ist die praktische Eignungsprüfung. <sup>5</sup>Zur Bewertung des Gesprächs werden folgende Kriterien herangezogen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Problemlösungskompetenz im Hinblick auf gesellschaftlich relevante Aufgabenstellungen im Design | 0 - 2 Punkte |
| 2. Reflexionskompetenz:<br>Fähigkeit, das eigene Handeln kritisch zu betrachten                    | 0 - 2 Punkte |
| 3. Theoretisches Designverständnis   | 0 - 1 Punkt  |

<sup>6</sup>Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

<sup>7</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Industrial Design vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>8</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein Studierender als Zuhörer zugelassen werden. <sup>9</sup>Die im Auswahlgespräch maximal erreichbare Punktzahl beträgt 5 Punkte.

5.2.4 <sup>1</sup>Die praktische Prüfung und das Auswahlgespräch werden von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt und bewertet. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten alle

Kriterien unabhängig. <sup>3</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis der praktischen Prüfung und des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 15 fest, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>4</sup>Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.2.5 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktezahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.2 und 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.a) (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.b) (Note). <sup>2</sup>Bewerber, die 18 oder mehr Punkte von 30 Punkten erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.6 <sup>1</sup>Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.7 Zulassungen im Masterstudiengang Industrial Design gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## 7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Industrial Design nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 19. Februar 2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19. März 2014.

München, den 19. März 2014

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. März 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. März 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. März 2014.